

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b8b74435-3332-325c-bb7f-92b4531959b0>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)
Amtliche Abkürzung	GbV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241.23.29

§ 4 GbV - Schulungsnachweis

Der Schulungsnachweis wird mit den Mindestangaben nach Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR/RID/ADN erteilt, wenn der Betroffene an einer Schulung nach [§ 5](#) teilgenommen und eine Prüfung nach [§ 6 Absatz 1](#) mit Erfolg abgelegt hat. Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre und kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Betroffene eine Prüfung nach [§ 6 Absatz 4](#) mit Erfolg abgelegt hat.

